



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2005, Nr. 5

17. Mai 2005

## Präambel

Aufgrund von § 39 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005, GBl. S 1, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 04. Mai 2005 folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 18. Januar 2005 beschlossen. Der Rektor (Vorstandsvorsitzender) hat seine Zustimmung am 17. Mai 2005 erteilt.

## Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 18. Januar 2005

### Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache
- § 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 10 Anerkennung der Habilitationsleistungen
- § 11 Vollzug der Habilitation
- § 12 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 13 Antrittsvorlesung
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen
- § 14a Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 15 Wiederholung
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 17 Zurücknahme und Erlöschen der Habilitation
- § 18 Negativentscheidungen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Inkrafttreten

## § 1 Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre

(Lehrbefähigung) in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

(2) Aufgrund erfolgreicher Habilitation verleiht die zuständige Fakultät die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet oder Fach.

## § 2 Habilitationsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht, der Habilitationsausschuss. Für jedes Habilitationsverfahren wird ein Habilitationsausschuss gebildet.

(2) Der jeweilige Habilitationsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und –dozentinnen und Privatdozenten und –dozentinnen der Fakultät. Die in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen der Fakultät können als beratende Mitglieder hinzutreten.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan/ die Dekanin.

## § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass der Bewerber / die Bewerberin

1. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, einer anderen Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad eines Doktors / einer Doktorin erworben hat,

2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre des Habilitationsfaches sowie eine mehrjährige schulpraktische Tätigkeit ausgeübt hat. In begründeten

Fällen kann der Habilitationsausschuss gleichwertige pädagogische Tätigkeiten anerkennen.

(2) In besonderen Fällen kann der Habilitationsausschuss auf Antrag des Bewerbers / der Bewerberin den einem Doktorgrad gleichwertigen Grad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes als Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 für die Zulassung zur Habilitation anerkennen. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin zur Führung eines Grades in der Bundesrepublik berechtigt ist.

#### § 4 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

##### 1. eine schriftliche Habilitationsleistung:

Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen in deutscher Sprache, aus denen die Eignung des Bewerbers / der Bewerberin für die einem Professor / einer Professorin an Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen mit Habilitationsrecht aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht (im folgenden als "eingereichte Arbeit" bezeichnet). Wenn die Begutachtung sichergestellt ist, können Habilitationsschrift und wissenschaftliche Veröffentlichungen auch in einer anderen Sprache abgefaßt sein; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

Hat der Bewerber / die Bewerberin keine Habilitationsschrift angefertigt, so müssen die von ihm/ihr vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Satz 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall gibt der Bewerber / die Bewerberin eine schriftliche zusammenfassende Darstellung seiner/ihrer wichtigsten Arbeitsergebnisse und stellt diese unter ein Rahmenthema. Diese Zusammenfassung kann auch in englischer Sprache abgefaßt sein.

2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss,
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

#### § 5 Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin richtet an den Dekan / die Dekanin ein schriftliches Gesuch auf

Zulassung zur Habilitation und gibt darin das Fach oder die Fächer an, für welche er/sie die Habilitation anstrebt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch über die wissenschaftliche und berufliche Tätigkeit Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über abgelegte wissenschaftliche Prüfungen sowie die Promotionsurkunde;
3. ein Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in das auch zur Veröffentlichung bestimmte und geeignete Arbeiten aufgenommen werden können;
4. die Manuskripte der zur Veröffentlichung bestimmten und geeigneten Arbeiten, die im Gesamtverzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen gemäß Nr. 3 genannt werden;
5. die schriftliche Habilitationsleistung nach § 4 Nr. 1 (sechsfach) mit der Erklärung, dass die eingereichte Arbeit nicht bereits in derselben oder wesentlich gleichen Form in einem früheren Verfahren abgelehnt worden ist;
6. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit;
7. die Versicherung, dass die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist; bei Gruppenarbeiten die Angabe, worin der wissenschaftliche Beitrag des Bewerbers / der Bewerberin besteht; die individuelle Leistung des Bewerbers / der Bewerberin muss deutlich abgrenzbar sein;
8. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits an einer anderen Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule mit der eingereichten oder einer anderen Arbeit um die Habilitation beworben hat.

(3) Der Bewerber / die Bewerberin kann sein/ihr Habilitationsgesuch bis zu einer Entscheidung nach § 7 Absatz 4 zurücknehmen; das Antragsrecht auf erneute Zulassung zur Habilitation bleibt davon unberührt.

#### § 6 Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan / die Dekanin prüft das Gesuch auf Zulassung zur Habilitation und die beigefügten Unterlagen; ein unvollständiges Gesuch kann er/sie zurückweisen.

(2) Im übrigen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Zulassung zur Habilitation; die Zulassung ist abzulehnen:

1. wenn das Gesuch unvollständig ist oder die Voraussetzungen des § 3 für die Zulassung fehlen;
2. wenn die eingereichte Arbeit ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keinen Professor / keine Professorin vertreten wird oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht;
3. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Entziehung eines akademischen Grades vorliegen.

### **§ 7 Gutachten und Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Ist der Bewerber / die Bewerberin zur Habilitation zugelassen, so bestellt der Habilitationsausschuss zur Begutachtung der eingereichten Arbeit aus den dem Habilitationsausschuss angehörenden Professoren/Professorinnen, die das von dem Bewerber erstrebte Lehrgebiet vertreten, zwei Gutachter/-innen sowie eine/n weitere/n Gutachter/-in, der/die hauptamtliche/r fachkundige/r Professor/-in an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht sein muss. Soweit erforderlich oder wünschenswert, können fachkundige Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen mit Habilitationsrecht als weitere Gutachter/-innen bestellt werden. Vor der Entscheidung des Habilitationsausschusses soll den betroffenen Fachvertretern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter/-innen zu unterbreiten.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen bis zu dem Termin, den der Dekan / die Dekanin im Einvernehmen mit den Gutachtern/-innen als spätesten Abgabetermin festgesetzt hat. Sie sind zusammen mit der eingereichten Arbeit allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen, die an der Entscheidung über die Habilitation stimmberechtigt oder beratend teilnehmen; diese haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Im Falle divergierender Gutachten zu der Frage, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht, ist ein/e weitere/r externe/r Gutachter/-in zu bestellen, der/die dasselbe Fach vertritt wie der/die negativ votierende Gutachter/-in.

(4) Der Habilitationsausschuss entscheidet unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen, ob die eingereichte Arbeit den Erfordernissen der Habilitationsordnung entspricht und daher als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen ist. Gutachter, die nicht Mit-

glieder des Habilitationsausschusses sind, sollen zur Beratung über die Habilitationsleistung hinzugezogen werden.

### **§ 8 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache**

(1) Nach Annahme der eingereichten Arbeit als Habilitationsleistung wird der Bewerber / die Bewerberin zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuss eingeladen. Für den wissenschaftlichen Vortrag hat der Bewerber / die Bewerberin drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die er/sie die Lehrbefähigung anstrebt. Über die Auswahl beschließt der Habilitationsausschuss; den Gutachtern/-innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Themen zu äußern. Der Dekan / die Dekanin teilt dem Bewerber / Bewerberin das Thema vier Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit. Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums soll zusammen zwei Stunden nicht überschreiten; der wissenschaftliche Vortrag soll etwa 30 Minuten dauern.

(2) Der Dekan / die Dekanin lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium außer den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die Gutachter/-innen, soweit sie nicht Mitglieder des Habilitationsausschusses sind, die übrigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/-dozentinnen und Privatdozenten/-dozentinnen der Pädagogischen Hochschule sowie die Vertreter/-innen des wissenschaftlichen Dienstes, der sonstigen Mitarbeiter/-innen und der Studierenden im Fakultätsrat ein. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind hochschulöffentlich.

### **§ 9 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung**

Zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung hält der Bewerber / die Bewerberin eine mindestens 45minütige Probeveranstaltung aus dem Fachgebiet, für das er/sie die Lehrbefähigung anstrebt, als Seminar mit Studierenden ab. § 8 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10 Anerkennung der Habilitationsleistungen**

Nach Abschluss der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums gemäß § 4 beschließt der Habilitationsausschuss, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Erfordernissen genügen und daher anzuerkennen sind; Gutachter/-innen, die nicht dem Habilitationsausschuss angehören, wirken beratend mit. Wird sie nicht für ausreichend erach-

tet, so kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist einmal wiederholt werden können. Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.

### § 11 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die Habilitationsleistungen gemäß § 4 und § 10 angenommen, so spricht der Habilitationsausschuss die Habilitation aus. Dabei werden die Fachgebiete bezeichnet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist. Der Dekan /die Dekanin eröffnet die Entscheidung dem Bewerber / der Bewerberin im Namen der Fakultät.

(2) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt.

### § 12 Verleihung der Lehrbefugnis

Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht der Fakultätsrat auf Antrag des/der Habilitierten die Lehrbefugnis. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrauftragsvergütung abhängig gemacht werden.

### § 13 Antrittsvorlesung

Binnen Jahresfrist, vom Tage der Verleihung der Lehrbefugnis an gerechnet, soll der Privatdozent / die Privatdozentin eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Der Dekan /die Dekanin gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Pädagogischen Hochschule in geeigneter Form bekannt.

### § 14 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

Stellt ein/eine bereits von einer anderen Pädagogischen Hochschule oder Universität Habilitierte/r den Antrag, ihm/ihr die Lehrbefugnis zu verleihen, geht der Entscheidung der Fakultät über ihren Vorschlag an den Senat eine Stellungnahme des Habilitationsausschusses voraus. Der Habilitationsausschuss kann seine Stellungnahme in sinngemäßer Anwendung der Regeln dieser Habilitationsordnung von einem erfolgreichen wissenschaftlichen Vortrag oder Kolloquium abhängig machen.

### § 14 a Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten/einer Privatdozentin erlischt

1. durch Ernennung zum Hochschullehrer/zur Hochschullehrerin an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten/zur Privatdozentin oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor/der Rektorin,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent/eine Privatdozentin als Hochschullehrer/Hochschullehrerin an der eigenen Hochschule beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent/die Privatdozentin aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er/sie hat das 63. Lebensjahr schon vollendet,
2. er/sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten/einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin rechtfertigen würde.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ (§ 12 Habilitationsordnung). Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ / „Privatdozentin“ erlischt auch, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, keine Lehrtätigkeit gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 LHG ausübt, es sei denn, er/sie hat das 63. Lebensjahr vollendet.

## § 15 Wiederholung

(1) Ein Verfahren, das durch Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, der endgültigen Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung, der endgültigen Ablehnung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung oder durch eine nicht rechtzeitige Rücknahme des Habilitationsgesuchs nach § 5 Absatz 3 ohne Erfolg geendet hat, kann nur einmal wiederholt werden. Ein erneutes Zulassungsgesuch kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(2) Mit Erfolg erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden. Die Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss.

## § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die im Habilitationsverfahren erforderlichen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Umhabilitation nach § 14.

(2) Für die an den Sitzungen des Habilitationsausschusses Beteiligten besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen bei Beratungen und Beschlüssen im Habilitationsverfahren.

(3) Das Habilitationsverfahren ist in der Regel innerhalb eines Jahres abzuschließen. Während der Erstellung der Habilitationsschrift (§4 Nr. 1) ist eine Zwischenevaluierung vorzunehmen.

## § 17 Zurücknahme und Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation wird zurückgenommen, wenn sich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist. Der Habilitierte / die Habilitierte ist vorher zu hören.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des fachlichen Doktorgrades.

## § 18 Negativentscheidungen

Entscheidungen, mit denen einem Antrag des Bewerbers / der Bewerberin ganz oder teilweise nicht stattgegeben wird, sowie Entscheidungen über die Zurücknahme der Habilitation bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem/der Betroffenen mitgeteilt werden. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 19 Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber / die Bewerberin die Habilitationsakten einsehen.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Die Habilitationsordnung vom 16. Mai 2002, Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 6/2002, tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2005 außer Kraft.

Freiburg, den 17. Mai 2005

Professor Dr. Wolfgang Schwark  
Rektor